

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißenburg GmbH (SWW) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)



Ergänzende Bedingungen der SWW zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391).

1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die SWW rechnet den Stromverbrauch über einen Zeitraum von 12 Monaten eines Kalenderjahres ab.

1.1. Abweichend bietet der Grundversorger an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Starttermin mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Name, Vorname, Geburtsdatum, Verbrauchsstelle, Kundennummer, Rechnungseinheit)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- der gewünschte Starttermin der unterjährigen Abrechnung

Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

2. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die SWW leisten:

Einzugsermächtigung (Lastschriftinzugsverfahren)

Der Kunde erteilt der SWW eine schriftliche Einzugsermächtigung um fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge von seinem Konto abzubuchen. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Abbuchungsauftrag

Der Kunde überweist die Rechnungs- und Abschlagsbeträge selbst (z. B. durch Dauerauftrag).

Überweisung

Überweisungen sind für die SWW kostenfrei auf das von der SWW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der SWW bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Barzahlung

Der Kunde kann seine Rechnungs- und Abschlagsbeträge bar im Kundenzentrum der SWW in der Schlachthofstraße 19 in Weißenburg oder auf ein Bankkonto der SWW einbezahlen.

3. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angefordert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWW in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung (umsatzsteuerfrei) 3,00 €

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten gem. dem gültigen Preisblatt für die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2012.

Schlichtungsverfahren

Unsere Mitarbeiter vom Kundenzentrum stehen Ihnen bei Fragen und Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung unter folgenden Telefon-Nummern (Vorwahl 09141) 999-201, 999-202 und 999-203 oder unter email@sw.wug.de gerne zur Verfügung.

Bleibt die Klärung Ihrer Beanstandung dennoch erfolglos, können Sie sich nach § 13 BGB an die Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden. Die Anschrift lautet:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Telefax: 030 2757240-69

Internet: schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: 030 22280-500 oder 01805 101000-232

(Mo. - Fr. von 09.00 bis 15.00 Uhr)

Internet: schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: verbraucherservice-energie.de

Online-Streitbeilegung

Zur Online-Streitbeilegung gemäß Artikel 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 524/2013 nutzen Sie die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Plattform zur Online-Streitbeilegung, die Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/ aufrufen können.